



***Fußballverband
Sachsen-Anhalt***

Ehrungsordnung

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Präambel	3
§ 2 Ehrenpräsident und Ehrenmitglied	3
§ 3 Auszeichnungen	3
§ 4 Verdienstnadel des FSA und Diamant des FSA	3
§ 5 Ehrennadeln	3
§ 6 Ehrenplakette	4
§ 7 Ehrenspange	4
§ 8 Ehrenkristall	4
§ 9 Anträge	4
§ 10 Urkunden und Veröffentlichung	5
§ 11 Besondere Rechte	5
§ 12 Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen	5
§ 13 Ehrung verdienstvoller Sportler	5
§ 14 Ergänzende Regelungen und Inkrafttreten	5

§ 1 Präambel

Der Fußballverband Sachsen-Anhalt e.V. (FSA) ehrt Personen, die sich um den Fußballsport verdient gemacht haben, durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten und zum Ehrenmitglied oder durch Auszeichnungen und Erinnerungszeichen.

§ 2 Ehrenpräsident und Ehrenmitglied

1. Zum Ehrenpräsidenten soll nur derjenige ernannt werden, der das Amt des Präsidenten des FSA länger als zwei Wahlperioden und damit anerkannt und verdienstvoll geführt hat. Hiervon kann abgewichen werden, wenn über die Zeit im Amt des Präsidenten des FSA hinaus ein langjähriges verdienstvolles Wirken im FSA-Vorstand gegeben ist. Es können höchstens zwei Ehrenpräsidenten gleichzeitig das Amt des Ehrenpräsidenten innehaben.
2. Zum Ehrenmitglied soll nur derjenige ernannt werden, der Inhaber des Ehrenkristalls ist und sich als Mitglied des FSA-Vorstandes um den Fußballsport und um den FSA in besonders hohem Maße verdient gemacht hat.
3. Die Kreis-/Stadtfachverbände sind ermächtigt, analog für den Absatz 1 und 2 eigene Regelungen zu treffen.

§ 3 Auszeichnungen

Als Auszeichnung kann verliehen werden:

1. die Verdienstnadel des Fußballverband Sachsen-Anhalt
2. die Bronzene Ehrennadel
3. die Silberne Ehrennadel
4. die Goldene Ehrennadel
5. die Ehrenplakette
6. die Ehrensperre
7. der Ehrenkristall
8. der Diamant des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt.

§ 4 Verdienstnadel des FSA und Diamant des FSA

1. Die Verdienstnadel kann an natürliche Personen verliehen werden, die sich ohne Bekleidung eines Amtes im FSA Verdienste um den Fußballsport in Sachsen-Anhalt erworben haben.
2. Der FSA-Diamant kann an natürliche oder juristische Personen oder sonstige Institutionen verliehen werden, die sich ohne Bekleidung eines Amtes im FSA besondere und langjährige Verdienste um den Fußballsport in Sachsen-Anhalt erworben haben. Der Verleihung des FSA-Diamanten soll die Verleihung der Verdienstnadel vorausgehen.

§ 5 Ehrennadeln

1. Die bronzene Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste in einem Verein erworben haben.
2. Die silberne Ehrennadel kann für langjährige verdienstvolle Arbeit auf Kreis- oder Verbandsebene im FSA oder in einem Verein verliehen werden.

3. Die goldene Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die sich nach der Verleihung der Silbernen Ehrennadel weiterhin besondere Verdienste in den Organen des FSA und seiner Gliederungen oder in einem Verein um den Fußballsport und um den FSA erworben haben. Zwischen der Verleihung der Silbernen und der Goldenen Ehrennadel soll ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren liegen.

§ 6 Ehrenplakette

Die Ehrenplakette des FSA kann an Personen verliehen werden, die im Besitz der Ehrennadel in Gold sind und sich darüber hinaus durch langjährige Ausübung eines Amtes im FSA auf Verbandsebene und Kreisebene Verdienste um den Fußballsport im FSA erworben haben.

§ 7 Ehrensperre

Die Ehrensperre kann für besondere Verdienste um den Fußballsport in Sachsen-Anhalt verliehen werden, wenn der zu Ehrende bereits Träger der Ehrenplakette ist und darüber hinaus sich durch die Tätigkeit in den Organen des FSA herausragende und außerordentliche Verdienste um den Fußballsport und den FSA erworben hat.

§ 8 Ehrenkristall

Der Ehrenkristall wird an Personen verliehen, die sich durch herausragende Verdienste im FSA ausgezeichnet haben. Die Auszeichnung soll frühestens vergeben werden, wenn der zu Ehrende mindestens 5 Jahre Träger der Ehrensperre ist und mindestens 25 Jahre ehrenamtliche Arbeit in einem Organ des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt leistet.

§ 9 Anträge

1. Der Ehrenpräsident und das Ehrenmitglied werden auf Antrag des Vorstandes durch den Verbandstag ernannt.
2. Die Auszeichnungen mit den Ehrennadeln in Silber und Bronze obliegt den Kreis-/Stadtfachverbänden. Die Anträge für diese Auszeichnungen sind an das Präsidium des KFV/SFV zu richten, das über die Anträge und die Verleihung der Auszeichnung durch Beschluss entscheidet.
3. Die sonstigen Auszeichnungen obliegen dem FSA, einschließlich den Auszeichnungen des NOFV, den Auszeichnungen des DFB sowie für die Ernennungen zum Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern. Der Vorstand des FSA entscheidet über die Anträge und die Verleihung von Auszeichnungen gemäß § 4 und 5 Ziffer 3 sowie § 6 bis 8 durch Beschluss.
4. Antragsberechtigt für die Verleihung der Ehrennadeln in Bronze und Silber sind die Vorstände der Vereine, die KFV/SFV-Präsidien sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse der KFV/SFV. Antragsberechtigt für sonstige Auszeichnungen sind die Präsidien der KFV/SFV sowie die Vorstandsmitglieder des FSA und die Vorsitzenden der Ausschüsse des FSA. Den Vorsitzenden der Ausschüsse stehen die Vorsitzenden der Gerichte gleich.

5. Die Anträge für die Auszeichnungen sind in der Regel drei Monate vor dem in Aussicht genommenen Verleihungstag an das Präsidium der KFV bzw. an den Vorstand des FSA zu stellen.

§ 10 Urkunden und Veröffentlichung

Über Ernennungen und Auszeichnungen werden Urkunden ausgehändigt.

§ 11 Besondere Rechte

1. Der Ehrenpräsident ist beratendes Mitglied des Vorstandes des FSA sowie beratendes Mitglied des Verbandstages. Das Ehrenmitglied ist Mitglied des Verbandstages und nimmt mit beratender Stimme teil.

2. Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder sowie Träger des Ehrenkristalls, der Ehrenspange, der Ehrenplakette sowie der Ehrennadel in Gold haben das Recht auf freien Eintritt bei Verbands- und Auswahlspielen des FSA in seinem Verbandsgebiet.

§ 12 Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen

1. Der Verbandstag kann die Ernennung zum Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglied sowie die Verleihung des Ehrenkristalls und der Ehrenspange auf Antrag des Vorstandes des FSA widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ernennung bzw. der Verleihung als unwürdig erwiesen hat. Die KFV/SFV-Präsidien können an den Vorstand des FSA eine entsprechende Anregung richten.

2. Der Vorstand hat das Recht, sonstige Auszeichnungen zu entziehen, wenn die Voraussetzung gemäß Ziffer 1 vorliegt.

3. Die Betroffenen sind verpflichtet, die Auszeichnungen und Ehrenurkunden an den FSA zurückzugeben.

§ 13 Ehrung verdienstvoller Sportler

Ehrenwimpel können an aktive Sportlerinnen und Sportler für die Teilnahme

- an 10 Verbandsauswahlspielen,
- an 20 Verbandsauswahlspielen,
- an 30 Verbandsauswahlspielen

verliehen werden.

§ 14 Ergänzende Regelungen und Inkrafttreten

1. Alle besonderen Rechte, die bis zum Inkrafttreten der Ehrungsordnung in dieser Fassung verliehen wurden, bleiben bestehen, soweit nicht der Widerruf nach § 12 erklärt wird.

2. Mit der Verleihung von Ernennungen und Auszeichnungen sind keine finanziellen Auslobungen verbunden. Eine Zahlung von Prämien oder ähnliche geldwerte Vorteile findet durch den FSA und seine Gliederungen nicht statt.

3. Der Vorstand des FSA kann Richtlinien zur Ehrungsordnung erlassen.

4. Diese Ehrungsordnung tritt per Beschluss am 26.11.2022 in Kraft, zeitgleich tritt die Ehrungsordnung vom 01.07.2017 außer Kraft.